

Leitlinien

zur Druckgeräterichtlinie 97/23/EG



Muster
Ausgabe

© 2002 KÜPPERS ENGINEERING



Inhalt

Leitlinien zur Druckgeräterichtlinie

- ▶ Allgemeine Hinweise zu Leitlinien

Themenbereiche

- ▶ [1] Anwendungsbereich und Ausschlüsse
 - ▶ [2] Einstufung und Kategorien
 - ▶ [3] Baugruppen
 - ▶ [4] Konformitätsbewertungsverfahren
 - ▶ [5] Auslegung der grundl. Sicherheitsanforderungen zum Entwurf
 - ▶ [6] Auslegung der grundl. Sicherheitsanforderungen zur Herstellung
 - ▶ [7] Auslegung der grundl. Sicherheitsanforderungen zu Werkstoffen
 - ▶ [8] Auslegung anderer grundl. Sicherheitsanforderungen
 - ▶ [9] Verschiedenes
 - ▶ [10] Querschnittsfragen
-
- ▶ Impressum, Haftungsausschluss und Copyright

Allgemeine Hinweise

Leitlinien werden von der Europäischen Kommission herausgegeben und werden von der von ihr eingesetzten Arbeitsgruppe »Druck« (Working Group »Pressure« - WGP) erarbeitet und verabschiedet.

Leitlinien sollen zur Klärung gewisser Fragen und Verfahren dienen, die zu der Druckgeräterichtlinie (97/23/EG) behandelt wurden.

Sie enthalten eine Reihe von thematisch geordneten Orientierungsdokumenten. Diese spiegeln die Ansichten der Arbeitsgruppe der Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten bei den Dienststellen der Kommission wieder und umfassen Fragen, die dieser Gruppe von den Mitgliedstaaten unterbreitet wurden. Zur notwendigen Klärung von bestimmten Themen werden über einen gewissen Zeitraum Orientierungsdokumente ausgearbeitet; in denen Fragen der allgemeinen Auslegung sowie technische Fragen behandelt werden. Technische Fragen werden in dem *Forum der benannten Stelle* vorbereitet und der Gruppe der Regierungssachverständigen zur Annahme vorgelegt.

Die Leitlinien haben einen informellen Status und sind unverbindlich. Obwohl sie Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Richtlinie enthalten, sind sie nur als Orientierung gedacht und sollen helfen, den Verpflichtungen der Richtlinie nachzukommen. Dies ist gleichgültig ob es sich um Hersteller, benannte Stellen oder andere interessierte Parteien handelt.

Den Verpflichtungen der Richtlinie kann auch auf andere Weise nachgekommen werden.

Anwendungsbereich und Auschlüsse

Leitlinie 1/1

Fallen tragbare Feuerlöscher (Handfeuerlöscher) in den Anwendungsbereich der Druckbehälterrichtlinie, oder sind sie aufgrund des Artikels 1 / 3.1.19 als vom ADR erfasste Geräte von der Druckgeräte richtlinie ausgenommen?

Leitlinie 1/2

Könnte ein Tank oder Tankcontainer (Druckbehälter) der zur Beförderung auf der Straße oder auf der Schiene verwendet wird, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen?

Leitlinie 1/3

Fallen Ersatz, Reparaturen oder Änderungen von in Gebrauch befindlichen Druckgeräten unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie?

Leitlinie 1/4

Wann wird eine Änderung an einem Rohrsystem nicht von der Druckgeräte richtlinie abgedeckt?

Leitlinie 1/5

Welche Konformitätsbewertungskategorie wird auf Behälter mit einem Volumen $\leq 0,1$ L angewendet?

Leitlinie 1/6

Wie werden Druckmesser klassifiziert?

Leitlinie 1/8

Was ist ein druckhaltendes Ausrüstungsteil?

Leitlinie 1/9

Sind Leitungsbauteile, wie z.B. Rohre oder Rohrsysteme, Rohrformteile, Ausrüstungsteile, Ausdehnungsstücke, Schlauchleitungen oder sonstige drucktragende Bauteile Rohrleitungen, wenn sie als einzelne Bauteile in Verkehr gebracht werden?

Leitlinie 1/10

Fallen Flaschen für Atemschutzgeräte in den Anwendungsbereich der Druckgeräte richtlinie?

Leitlinie 1/11

Wie ist Artikel 1 Abs. 3.10 im Speziellen zu verstehen, insbesondere die Worte „bei denen der Druck keinen wesentlichen Faktor für die Konstruktion darstellt“ ?

Leitlinie 1/12

Fallen hermetisch abgedichtete und halbhermetisch abgedichtete Kompressoren in den Geltungsbereich der Richtlinie?

Leitlinie 1/13

Ist die Druckgeräte richtlinie auf die Vakuumisolierung von Druckbehältern anwendbar?

Leitlinie 1/14

Wenn Transporttanks für die Verwendung auf allen Verkehrsmitteln entsprechend den ADR-, RID-, IMDG- oder ICAO-Übereinkünften für die Beförderung von gefährlichen Gütern ausgelegt, hergestellt und genehmigt sind, müssen sie dann zusätzlich noch der DGRL entsprechen, wenn sie in Verkehr gebracht werden?

Einstufung und Kategorien

Leitlinie 2/1

Es besteht ein Widerspruch zwischen den Anforderungen in Artikel 3 Absatz 1.4 und denen in Anhang II Punkt 3.

Können druckhaltende Ausrüstungsteile im Sinne des Artikels 3.3 wie in den Tabellen in Anhang II angegeben, klassifiziert werden, oder müssen sie alle den grundlegenden Anforderungen wie in Artikel 3 Absatz 1.4 angegeben genügen?

Leitlinie 2/2

In der Richtlinie wird der Begriff DN (definiert in Artikel 1, Absatz 2.6) für die Klassifizierung von Rohrsystemen oder zugehörigen Ausrüstungsteilen (vgl. Artikel 3, Absatz 1.3) verwendet. Wie ist die Richtlinie für die Klassifizierung von Rohrerzeugnissen oder Ausrüstungsteilen zu verwenden, für die der Begriff DN nicht existiert (Kupferrohre, Plastikventile, Hohlprofile...)?

Leitlinie 2/3

Wie werden Behälter und Rohrleitungen für Heißwasser klassifiziert?

Leitlinie 2/4

Was für eine Art von Druckgerät ist ein Wärmetauscher?

Leitlinie 2/5

Einige Warmwasserbereiter mit einem Volumen von mehr als 2 L sind für die Erzeugung von Warmwasser mit einer Temperatur von weniger als 110°C bestimmt, aber mit einem Sicherheitstemperaturbegrenzer ausgerüstet, der auf eine Temperatur von 120°C eingestellt ist.

Welche zulässige maximale Temperatur TS ist von dem Hersteller anzugeben?

Leitlinie 2/6

Wie ist ein befeuetes oder anderweitig beheiztes Gerät einzuordnen, wenn ein anderes Fluid als Wasser erhitzt wird?

Leitlinie 2/7

Artikel 9 stuft Fluide ein unter Bezugnahme auf Artikel 2 Abs.2 der Richtlinie 67/548/EWG. Fluide, die eingestuft werden als explosionsgefährlich, hochentzündlich, leicht entzündlich oder entzündlich, wenn die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt, gehören ebenso wie sehr giftige, giftige oder brandfördernde Flüssigkeiten zur Gruppe 1. Gehören alle Fluide mit dem Symbol T oder T+ zur Gruppe 1?

Leitlinie 2/8

Wie sollte ein Behälter, der Wasser mit einer Temperatur von unter 100 °C enthält, klassifiziert sein, wenn es eine marginale Gasschicht gibt?

Baugruppen

Leitlinie 3/1

Ist die Gesamtbewertung der Konformität auf Baugruppen anzuwenden, die unter Artikel 3 Abs. 2.1 fallen, wie z. B. Dampfkessel, auch wenn der Zusammenbau unter der Verantwortung des Betreibers durchgeführt wird?

Leitlinie 3/2

Fallen Zusammenbauarbeiten vor Ort in den Geltungsbereich der DGRL?

Leitlinie 3/3

Die Bedeutung der Abweichung in Artikel 3 Abs. 2.3 vom Eingangssatz des Absatzes 2 ist nicht klar. Wie ist unter diesen Umständen Artikel 3 Abs. 2.3. anzuwenden?

Leitlinie 3/4

Wie groß soll der Mindestumfang der Baugruppe „Kessel“ sein, die gemäß Artikel 3 Abs. 2.1 einer umfassenden Konformitätsbewertung unterzogen werden soll?

Leitlinie 3/5

Sind die in Artikel 3 Abs. 2.3 genannten Baugruppen mit dem CE-Zeichen zu versehen?

Leitlinie 3/6

Muss ein hydrostatischer Druckversuch bei einer Baugruppe stattfinden und sollte der in Abschnitt 7.4 festgelegte Wert dann eingehalten werden?

Leitlinie 3/7

Welche Bedingungen sind für die Bewertung eines in Artikel 3 Abs. 1 genannten Druckgeräts ohne eigene CE-Kennzeichnung in einer Baugruppe, die einer Gesamtbewertung der Konformität unterliegt, heranzuziehen?

Leitlinie 3/8

Kann Hilfestellung in Bezug auf die in der Definition der Baugruppe verwendeten Begriffe gegeben werden?

Leitlinie 3/9

Schreibt die Druckgeräterichtlinie formale Obergrenzen für den Umfang einer Baugruppe vor?

Leitlinie 3/10

Ist es möglich, Baugruppen in Verkehr zu bringen, die keine CE - Kennzeichnung tragen?

Leitlinie 3/11

Wenn ein Druckgerät innerstaatlichen Vorschriften, die vor der DGRL erlassen wurden, entspricht und an oder vor dem 29. Mai 2002 in Verkehr gebracht wird, kann es dann danach in eine Baugruppe eingefügt werden, die nach dem 29. Mai 2002 in Verkehr gebracht wird?

Leitlinie 3/12

Finden nur die grundlegenden Sicherheitsanforderungen aus Artikel 10 Abs. 2 Anwendung auf die Bewertung des Zusammenbaus von Baugruppen?

Konformitätsbewertungsverfahren

Leitlinie 4/1

Ist nach Modul G eine Entwurfszulassung durch eine benannte Stelle erforderlich?

Leitlinie 4/2

Kann die bestehende Zertifizierung eines Qualitäts(sicherungs)systems eines Herstellers, die der EN ISO 9000 entspricht, von der benannten Stelle berücksichtigt werden, wenn die Qualitäts(sicherungs)systeme für die Module D, D1, E, E1, H oder H1 der DGRL zugelassen werden sollen?

Leitlinie 4/3

Wie werden Konformitätsbewertungsmodule angewandt, wenn einige Teile eines Druckgerätes oder einige Verfahren im Untervertrag vergeben wurden?

Leitlinie 4/4

Wenn sich ein Hersteller in der Entwurfsphase für die Anwendung von Modul B oder B1 in Kombination mit einem anderen Modul in der Produktionsphase entscheidet, muss der Hersteller dann die selbe benannte Stelle für die Module in der Entwurfs- und Produktionsphase wählen?

Leitlinie 4/5

Punkt 3 and 4 von Modul B1 in Anhang III beziehen sich auf Angaben zu den erforderlichen Qualifikationen oder Zulassungen für dauerhafte Verbindungen, die im Entwurfsstadium vielleicht noch nicht vorliegen. Was sind die Mindestanforderungen nach Punkt 3, letzter Spiegelstrich und Punkt 4.1 zweiter und dritter Spiegelstrich ?

Leitlinie 4/6

Kann eine Baugruppe sich aus Druckgeräten zusammensetzen, auf die unterschiedliche Module der Konformitätsbewertung angewandt wurden?

Leitlinie 4/7

Shall the manufacturer of pressure equipment submit operating instructions as part of the conformity assessment by a Notified Body, and shall the Notified Body verify the content?

Leitlinie 4/8

Sind bei Modul B1 Prüfungen nach den Abschnitten 4.2 und 4.3 durch die benannte Stelle erforderlich?

Auslegung der grundl. Sicherheitsanforderungen zum Entwurf

Leitlinie 5/1

Wie ist die Bedingung bezüglich der experimentellen Auslegungsmethode ohne Berechnung in Anhang I Punkt 2.2.2 zu interpretieren, in der gefordert wird, dass eine experimentelle Auslegung ohne Berechnung gemäß Anhang I Punkt 2.2.4 durchgeführt werden darf, wenn das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck (PS) und dem Volumen (V) kleiner als 6000 bar•Liter oder das Produkt PS•DN kleiner als 3000 bar ist?

Leitlinie 5/2

Erfordert die DGRL, hinsichtlich der Einrichtungen zur Druckbegrenzung, dass die zulässige kurzfristige Drucküberschreitung von 1,1 PS beibehalten wird, wenn das Gerät einem externen Brand ausgesetzt ist?

Leitlinie 5/3

Fallen interne oder externe Undichtigkeiten bei Druckgeräten, wie Ventilen, unter die DGRL ?

Leitlinie 5/4

Shall portable extinguishers be equipped with protective devices against overpressure ?

Auslegung der grundl. Sicherheitsanforderungen zur Herstellung

Leitlinie 6/1

Nach Punkt 3.1.2 (Dauerhafte Werkstoffverbindungen) muss die Drittstelle Untersuchungen und Prüfungen durchführen, um Zulassungen von Arbeitsverfahren und Personal zu erteilen. Muss der Vertreter der Drittstelle bei dem gesamten Verbindungs- und Prüfungsverfahren zugegen sein?

Leitlinie 6/2

Welche Dokumente sind gegebenenfalls für die in Anhang I, Punkt 3.2.1 aufgeführte Schlussprüfung zur Verfügung zu stellen?

Leitlinie 6/3

Wie ist Punkt 3.1.1 in Anhang I bezüglich der Formverfahren zu interpretieren?

Macht er für den Hersteller ein Qualifikationsverfahren für Formverfahren erforderlich, das von der benannten Stelle bestätigt wird?

Leitlinie 6/4

Muss eine benannte Stelle ein Arbeitsverfahren für eine dauerhafte Werkstoffverbindung berücksichtigen, dass durch eine andere benannte Stelle oder eine anerkannte unabhängige Prüfstelle zugelassen wurde?

Leitlinie 6/5

Gelten die Anforderungen an dauerhafte Werkstoffverbindung, die in Anhang I, Punkt 3.1.2 und 3.1.3 aufgeführt sind, auch für andere dauerhafte Werkstoffverbindungen als Schweißen?

Leitlinie 6/6

In the absence of harmonized standards, what approach is to be followed for the approval of personnel carrying out permanent joining ?

Leitlinie 6/7

Umfasst das Konzept der zerstörungsfreien Prüfungen auch visuelle Untersuchungen?

Leitlinie 6/8

Was sind die in Anhang I, Abschnitt 3.1.2 letzter Absatz genannten „entsprechenden harmonisierten Normen“, die die Untersuchungen und Prüfungen für die Zulassung von Verfahren für dauerhafte Verbindungen und von Personal vorsehen ?

Leitlinie 6/9

Erfordert die Druckgeräte richtlinie eine Akkreditierung des Prüflabors des Herstellers, welches Zerstörungsfreie Prüfungen (ZfP) oder Zerstörende Prüfungen (ZP) von Druckgeräten oder Teilen, die als drucktragende Teile des Druckgeräts verwendet werden sollen, durchführt?

Auslegung der grundl. Sicherheitsanforderungen zu Werkstoffen

Leitlinie 7/1

Was ist unter einer „harmonisierten Norm,, wie in Anhang I, Punkt 4.2b) angeführt zu verstehen?

Leitlinie 7/2

Was ist eine „zuständige Stelle,, für die Zertifizierung der Qualitätsmanagementsysteme von Werkstoffherstellern?

Leitlinie 7/3

Eine benannte Stelle ist dabei, eine europäische Werkstoffzulassung zu erteilen. In Artikel 11 Abs. 2 wird ein Unterrichtsverfahren unter Angabe einer Frist genannt. Nachdem die benannte Stelle die entsprechenden Angaben übermittelt hat, muss sie auf Stellungnahmen warten. Wie lange?

Leitlinie 7/4

What are the 'suitable means' for traceability referred to in annex I, section 3.1.5 ?

Leitlinie 7/5

Anhang I Abschnitt 4.3 der DGRL sieht vor, dass der Hersteller des Druckgeräts die geeigneten Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass der verwendete Werkstoff den vorgegebenen Anforderungen entspricht. Insbesondere müssen für alle Werkstoffe vom Werkstoffhersteller ausgefertigte Unterlagen eingeholt werden, durch die die Übereinstimmung mit einer gegebenen Vorschrift bescheinigt wird.

Wie können diese Anforderungen korrekt angewendet werden hinsichtlich

- der erforderlichen Prüferunterlagen
- Interventionen beim Werkstoffhersteller?

Leitlinie 7/6

Der zweite Absatz von Anhang I Abschnitt 4.3 enthält die Anforderungen für die wichtigsten drucktragenden Teile.

Wie sind diese definiert?

Leitlinie 7/7

Worauf bezieht sich die Formulierung „das in bezug auf die Werkstoffe einer spezifischen Bewertung unterzogen wurde“ im dritten Absatz von Abschnitt 4.3 in Anhang I?

Leitlinie 7/8

Welche Bescheinigungen sind für die Teile von Verschraubungen erforderlich?

Auslegung der anderen grundl. Sicherheitsanforder.

Leitlinie 8/1

In den sprachlichen Fassungen der Richtlinie wird das Symbol für Volumeneinheit (Liter) nicht durchgehend verwendet (großes L, kleines l). Welches Symbol sollte verwendet werden?

Leitlinie 8/2

Die Abnahme (Anhang I Abschnitt 3.2.2) der Druckgeräte muss eine Druckfestigkeitsprüfung einschließen, wobei der Druck mindestens dem in Abschnitt 7.4 festgelegten Wert - falls anwendbar - entsprechen muss. Dieser Abschnitt bezieht sich nur auf Druckbehälter. Bedeutet dies, dass Abschnitt 7.4 auf Rohrleitungen, druckhaltende Ausrüstungsteile und Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion keine Anwendung findet?

Leitlinie 8/3

Welche der Sicherheit dienenden Informationen müssen dem Benutzer in Bezug auf Anhang I, Abschnitt 3.3 und 3.4 übermittelt werden?

Leitlinie 8/4

Welchen Umfang soll die im dritten Punkt der Vorbemerkungen zu Anhang I genannte Gefahrenanalyse haben?

Wie soll sie dokumentiert werden?

Leitlinie 8/5

Geht die Festigkeit der Fundamente (Betonplatten, verdichteter Kies, Verpfählen etc), auf denen die Druckgeräte errichtet werden, zu den Details, die im Rahmen der DGRL zu berücksichtigen sind?

Leitlinie 8/6

Der erste Absatz von Anhang I Abschnitt 7 sieht ausdrücklich Ausnahmen von den danach genannten allgemeinen Regeln vor. Wie sollte das Erreichen eines „gleichwertigen Gesamtsicherheitsniveaus“ in diesem Falle nachgewiesen werden?

Leitlinie 8/7

Welche Bedingungen sollten bei der Festlegung des maximal zulässigen Drucks PS eines Geräts berücksichtigt werden?

Leitlinie 8/8

Was bedeutet „Produktgruppe“ ?

Leitlinie 8/9

Muss immer eine individuelle Fabrikationsnummer angegeben werden, selbst wenn die Druckgeräte in Los- oder Serien gefertigt werden?

Leitlinie 8/10

Verlangt die Richtlinie ein spezielles Format für die Angabe des Herstellungsjahres auf Schnellkochöpfen?

Verschiedenes

Leitlinie 9/1

Was ist unter „guter Ingenieurspraxis“ zu verstehen?

Leitlinie 9/2

Was bedeutet in Artikel 11 Absatz 1 "Werkstoffe, deren Verwendung vor dem 29. November 1999 als sicher befunden wurde"?

Leitlinie 9/3

Ist die Zulassung eines Werkstoffherstellers Teil des europäischen Werkstoffzulassungsverfahrens für „Werkstoffe, deren Verwendung vor dem 29. November 1999 als sicher befunden wurde“?

Leitlinie 9/4

Darf eine europäische Werkstoffzulassung für „Werkstoffe, deren Verwendung vor dem 29. November 1999 als sicher befunden wurde“ auf einen oder mehrere Werkstoffhersteller beschränkt werden?

Leitlinie 9/5

Unter welchen Bedingungen kann in Anwendung der DGRL ein anderes Dokument als eine harmonisierte Norm (nationale Norm, Regeln der Technik oder ein privates technisches Dokument) für den Entwurf und die Fertigung von Druckgeräten verwendet werden?

Leitlinie 9/6

Ist es möglich, beim Entwurf und der Fertigung von Druckgeräten entsprechend der Druckgeräterichtlinie eine oder mehrere harmonisierte Normen, Regelwerke oder Spezifikationen teilweise anzuwenden?

Leitlinie 9/8

Konformität mit der DGRL wird für einige Rohrleitungen durch Artikel 3.1.3 verlangt, die Teil einer industriellen Anlage sind. Können alle diese Rohrleitungen einer Anlage von einer einzigen CE-Kennzeichnung erfasst werden?

Leitlinie 9/9

Wenn ein Druckgerät von Artikel 3 Abs. 3 erfasst wird und es eine europäische Produktnorm (EN) für diese Art von Druckgerät gibt, bedeutet das, dass die europäische Norm (EN) die Bedeutung der guten Ingenieurspraxis erläutert?

Leitlinie 9/10

Wird eine EG-Baumusterprüfung bzw. EG-Entwurfsprüfung unter Verwendung von Einzelgutachten zu Werkstoffen durchgeführt sind diese Einzelgutachten dann auf alle Druckgeräte anwendbar, die von dieser Prüfung umfasst werden?

Leitlinie 9/11

Sind bei der Erstellung eines Einzelgutachtens zu Werkstoffen, deren Verwendung vor dem 29. November 1999 als sicher befunden wurde, die für diese Werkstoffe vorhandenen Daten bei der Beurteilung der Eignung des betreffenden Werkstoffs zu berücksichtigen?

Querschnittsfragen

Leitlinie 10/1

Muss die Druckgeräte richtlinie auf gebrauchte Druckgeräte angewandt werden, die aus einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums importiert wurden?

Leitlinie 10/2

Muss die Druckgeräte richtlinie auf gebrauchte Druckgeräte angewandt werden, die aus einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) importiert werden?

Leitlinie 10/3

Artikel 20 Abs. 3 besagt, dass die Übergangsfrist bis einschließlich 29. Mai 2002 geht.

Wenn ein Hersteller beabsichtigt, während der Übergangsfrist Druckgeräte oder Baugruppen nach innerstaatlichen sich auf die Zeit vor der DGRL beziehenden Vorschriften in Verkehr zu bringen, welche Voraussetzungen müssen dann erfüllt sein?

Leitlinie 10/4

Wenn eine Baugruppe von einem Tochter- oder angegliederten Unternehmen des Betreibers gebaut wird, fällt diese Baugruppe dann unter die DGRL?

Leitlinie 10/5

Harmonisierte Normen verwenden oft normative Verweise auf andere europäische oder nicht europäische Normen.

Lösen diese Bezugsnormen auch die Konformitätsvermutung hinsichtlich der grundlegenden Sicherheitsanforderungen aus?

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Druck (WGP): 28.01.1999

Seite: 1 / 1

Leitlinie zu: Artikel 3, Abs. 1.1
Artikel 1, Abs. 3.19
Anhang II, Tabelle 2

Frage:

Fallen tragbare Feuerlöscher (Handfeuerlöscher) in den Anwendungsbereich der Druckbehälterrichtlinie, oder sind sie aufgrund des Artikels 1 / 3.1.19 als vom ADR erfasste Geräte von der Druckgeräterichtlinie ausgenommen?

Antwort:

Tragbare Feuerlöscher (Handfeuerlöscher) sind vom Geltungsbereich der Druckgeräterichtlinie erfasst.

Begründung:

Tragbare Feuerlöscher sind in Artikel 3, Abs. 1 / 1.1 lit. a, zweiter Spiegelstrich sowie in Anhang II, Tabelle 2 der Druckgeräterichtlinie angeführt. Darüber hinaus werden sie auch speziell im ADR, Rdnr. 2201 unter Punkt 6 A Kennzeichnungszahl 1044 angeführt. Die Randnummer 2201a, Absatz 2 betreffend tragbarer Feuerlöscher lautet:

„Gase und Gegenstände, die unter den nachstehenden Bedingungen zur Beförderung aufgegeben werden, unterliegen nicht den für diese Klasse sonst in dieser Anlage und der Anlage B enthaltenen Vorschriften:

j) folgende Gegenstände der Z 6 A, hergestellt und befüllt nach den Vorschriften des Herstellerlandes, in einer starken Außenverpackung verpackt:

1044 Feuerlöscher, wenn sie zum Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigungen versehen sind;“

Das ADR enthält somit keine Bestimmungen für tragbare Feuerlöscher. Tragbare Feuerlöscher sind daher nicht gemäß Artikel 1, / 3.19 von der Druckgeräterichtlinie ausgenommen.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Druck (WGP): 08.11.1999

Seite: 1 / 1

Leitlinie zu: Artikel 1, Absatz 2.1.

Frage:

Könnte ein Tank oder Tankcontainer (Druckbehälter) der zur Beförderung auf der Straße oder auf der Schiene verwendet wird, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen?

Antwort:

Ja. Wenn der Tank oder Tankcontainer einen maximal zulässigen Druck (PS) von mehr als 0,5 bar aufweist, z.B. um Druckluft zum Füllen oder Entleeren einsetzen zu können, und er nicht durch Artikel 1 Abs. 3.19 von der Richtlinie ausgenommen ist, gelten die Anforderungen der DGRL.

Anmerkung: siehe auch Leitlinie 1/14

Leitlinie zu: Artikel 3 Abs. 1.4
Anhang II, Punkt 3

Frage:

Es besteht ein Widerspruch zwischen den Anforderungen in Artikel 3 Absatz 1.4 und denen in Anhang II Punkt 3.

Können druckhaltende Ausrüstungsteile im Sinne des Artikels 3.3 wie in den Tabellen in Anhang II angegeben, klassifiziert werden, oder müssen sie alle den grundlegenden Anforderungen wie in Artikel 3 Absatz 1.4 angegeben genügen?

Antwort:

In Übereinstimmung mit Anhang II Punkt 3 müssen druckhaltende Ausrüstungsteile unter Verwendung der geeignete(n) Tabelle(n) in Anhang II auf der Grundlage ihres maximal zulässigen Druckes (PS), ihres Volumens (V) bzw. Nennweite (DN) und der Fluidgruppe, für die sie bestimmt sind, klassifiziert werden. Druckhaltende Ausrüstungsteile mit niedrigem maximal zulässigen Druck, Volumen bzw. Nennweite fallen deshalb unter die Anforderungen von Artikel 3.3. Solche druckhaltenden Ausrüstungsteile müssen nicht den grundlegenden Anforderungen sondern nur guter Ingenieurspraxis entsprechen.

Begründung:

Die Anforderungen in Anhang II sind genauer und sollten maßgebend sein. Als die Richtlinie erarbeitet wurde, war es nicht die Intention zu verlangen, dass alle druckhaltenden Ausrüstungsteile für Geräte, die den grundlegenden Anforderungen entsprechen müssen, auch den grundlegenden Anforderungen entsprechen müssen.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Druck (WGP): 28.01.1999
Seite: 1 / 1

Leitlinie zu: Artikel 1 Abs. 2.6
Artikel 3 Abs. 1.3

Frage:

In der Richtlinie wird der Begriff DN (definiert in Artikel 1, Absatz 2.6) für die Klassifizierung von Rohrsystemen oder zugehörigen Ausrüstungsteilen (vgl. Artikel 3, Absatz 1.3) verwendet. Wie ist die Richtlinie für die Klassifizierung von Rohrerzeugnissen oder Ausrüstungsteilen zu verwenden, für die der Begriff DN nicht existiert (Kupferrohre, Plastikventile, Hohlprofile...)?

Antwort:

Fehlt DN in den Normen, ist davon auszugehen, dass DN dem Innendurchmesser in Millimetern für runde Erzeugnisse oder dem Durchmesser in Millimetern des gleichwertigen Strömungsprofils für nicht-runde Erzeugnisse entspricht.

Für nichtrunde Rohrsysteme ist ein vergleichbarer Durchmesser aus dem vorhandenen Querschnitt zu bestimmen. Dieser vergleichbare Querschnitt ist als Grundlage für die Klassifizierung zu verwenden.

Leitlinie zu: Artikel 10 Abs. 2
Artikel 3 Abs. 2.1

Frage:

Ist die Gesamtbewertung der Konformität auf Baugruppen anzuwenden, die unter Artikel 3 Abs. 2.1 fallen, wie z. B. Dampfkessel, auch wenn der Zusammenbau unter der Verantwortung des Betreibers durchgeführt wird?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Artikel 1 Abs. 2.1.5 der DGRL besagt, dass eine Baugruppe“ im Sinne der Richtlinie von einem Hersteller zusammengebaut werden muss; ansonsten fällt sie nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie. Dies wird auch durch den letzten Satz von Erwägungsgrund 5 untermauert. Ein Zusammenbau, der vom Anwender (Betreiber) oder unter seiner Verantwortung durchgeführt wird, fällt normalerweise nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie. Auf diesen Zusammenbau findet die nationale Gesetzgebung Anwendung.

Siehe Leitlinie 3/2.

Leitlinie zu: Artikel 1 Abs. 2
Artikel 3 Abs. 2

Frage:

Fallen Zusammenbauarbeiten vor Ort in den Geltungsbereich der DGRL?

Antwort:

Beim Zusammenbau von Bauteilen oder Geräten vor Ort sind zwei Fälle zu berücksichtigen:

- 1) Zusammenbau von Bauteilen: der Zusammenbau von Bauteilen zur Herstellung eines Druckgeräts unterliegt den Anforderungen der Richtlinie. Der Hersteller -auch wenn er selbst der Betreiber ist - ist dafür verantwortlich, dass das erstellte Druckgerät der Richtlinie entspricht.
- 2) Zusammenbau von einzelnen Druckgeräten: Der Zusammenbau fällt nicht unter die DGRL, wenn eine Anlage [siehe Anmerkung (1)] unter der Verantwortung des Betreibers hergestellt werden soll, diese unterliegt jedoch weiterhin den nationalen Vorschriften.

Wird der Zusammenbau unter der Verantwortung eines Herstellers durchgeführt und soll er eine Baugruppe ergeben, die unter die Definition von Artikel 1 Abs. 2.1.5 fällt, dann muss diese Baugruppe die Anforderungen der Richtlinie erfüllen.

Begründung:

Erwägungsgrund 5 der Richtlinie lautet: „Diese Richtlinie gilt dagegen nicht für den Zusammenbau von Druckgeräten, der auf dem Gelände des Anwenders (Betreibers), beispielsweise in Industrieanlagen, unter seiner Verantwortung erfolgt.“

Anmerkung:

- (1) Die Definition einer Baugruppe in Artikel 1 Abs. 2.1.5 ist auf Baugruppen beschränkt, die von einem Hersteller zusammengebaut werden. Wenn Druckgeräte oder Baugruppen vom Betreiber zusammengebaut werden, wird der Begriff „Anlage“ verwendet, um Verwechslungen zu vermeiden.
- (2) Siehe auch Leitlinie 3/8

Leitlinie zu: Anhang III, Modul G

Frage:

Ist nach Modul G eine Entwurfszulassung durch eine benannte Stelle erforderlich?

Antwort:

In Modul G wird nicht ausdrücklich eine formelle Entwurfszulassung durch eine benannte Stelle vorgeschrieben, vom Hersteller wird jedoch verlangt, dass er der benannten Stelle die technischen Unterlagen vorlegt, die ein Verständnis des Entwurfs, der Fertigung sowie des Betriebs des Druckgeräts ermöglichen. Von der benannten Stelle wird auch verlangt, dass sie den Entwurf und die Konstruktion des Druckgeräts prüft, um seine Konformität mit den Anforderungen der anwendbaren Richtlinie sicherzustellen. Es wird erwartet, dass die benannte Stelle dem Hersteller das Ergebnis der Prüfung des Entwurfs mitteilt, was dann de facto eine Entwurfszulassung darstellt.

Begründung:

Wie oben ausgeführt, enthält Modul G keine ausdrückliche Vorschrift über eine Entwurfszulassung durch die benannte Stelle. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass bei den Druckgeräten, für die Modul G angewandt werden könnte, die Entwurfszulassung üblich Praxis ist. Modul G sieht vor, dass eine benannte Stelle den Entwurf des Druckgeräts prüfen muss und es wird davon ausgegangen, dass es angemessen ist, von der benannten Stelle zu erwarten, dass sie den Hersteller vom Ergebnis der Prüfung in Kenntnis setzt.

Leitlinie zu: Anhang III

Frage:

Kann die bestehende Zertifizierung eines Qualitäts(sicherungs)systems eines Herstellers, die der EN ISO 9000 entspricht, von der benannten Stelle berücksichtigt werden, wenn die Qualitäts(sicherungs)systeme für die Module D, D1, E, E1, H oder H1 der DGRL zugelassen werden sollen?

Antwort:

Eine benannte Stelle sollte bei der Zulassung der Qualitäts(sicherungs)systeme nach den Modulen D, D1, E, E1, H oder H1 berücksichtigen, dass der Hersteller bereits eine ISO 9000 Zertifizierung besitzt, insbesondere, wenn die Zertifizierung über eine akkreditierte Zertifizierungsorganisation erfolgte. Die benannte Stelle trägt jedoch die Gesamtverantwortung dafür, dass die Qualitäts(sicherungs)systeme der Druckgeräte richtlinie insbesondere in bezug auf die Druckgerä tetechnologie entsprechen.

Begründung:

Qualitäts(sicherungs)systeme unter den Modulen D, D1, E, E1, H oder H1 müssen die technischen Aspekte in bezug auf die Druckgeräte umfassen.

Leitlinie zu: Anhang I Punkt 2.2.2
Anhang I Punkt 2.2.4

Frage:

Wie ist die Bedingung bezüglich der experimentellen Auslegungsmethode ohne Berechnung in Anhang I Punkt 2.2.2 zu interpretieren, in der gefordert wird, dass eine experimentelle Auslegung ohne Berechnung gemäß Anhang I Punkt 2.2.4 durchgeführt werden darf, wenn das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck (PS) und dem Volumen (V) kleiner als 6000 bar•Liter oder das Produkt PS•DN kleiner als 3000 bar ist?

Antwort:

Es ist davon auszugehen; dass

- die Bedingung $PS \cdot V < 6000 \text{ bar} \cdot \text{L}$ anwendbar ist auf Geräte, für die das Klassifizierungskriterium in Anhang II das Volumen (Behälter, überhitzungsgefährdete Druckgeräte und gegebenenfalls Ausrüstungsteile) ist;
- die Bedingung $PS \cdot DN < 3000 \text{ bar}$ anwendbar ist auf Geräte, für die das Klassifizierungskriterium in Anhang II die Nennweite (Rohrleitungen und gegebenenfalls Ausrüstungsteile) ist.

Anmerkung:

Modul B1 ist nicht anwendbar auf Geräte, die durch experimentelle Auslegung geprüft werden.

Leitlinie zu: Anhang I Abschnitt 2.11.2
Anhang I Abschnitt 2.12

Frage:

Erfordert die DGRL, hinsichtlich der Einrichtungen zur Druckbegrenzung, dass die zulässige kurzfristige Drucküberschreitung von 1,1 PS beibehalten wird, wenn das Gerät einem externen Brand ausgesetzt ist?

Antwort:

Die 1,1 PS Begrenzung gilt nicht für Brände.

Begründung:

Die Anforderung in Anhang I Abschnitt 2.12 für externe Brände bezieht sich auf die Schadensbegrenzung und dient nicht der Druckbegrenzung im Normalbetrieb.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Druck (WGP): 28.01.1999
Seite: 1 / 1

Leitlinie zu: Anhang I Punkt 3.1.2

Frage:

Nach Punkt 3.1.2 (Dauerhafte Werkstoffverbindungen) muss die Drittstelle Untersuchungen und Prüfungen durchführen, um Zulassungen von Arbeitsverfahren und Personal zu erteilen. Muss der Vertreter der Drittstelle bei dem gesamten Verbindungs- und Prüfungsverfahren zugegen sein?

Antwort:

Nein.

Einige Aufgaben bei der Zulassung von Verbindungsverfahren und Personal können in Übereinstimmung und unter der Verantwortung der benannten Stelle oder einer von einem Mitgliedstaat anerkannten unabhängigen Prüfstelle von einer befähigten Person eines Herstellers gemäß dem Qualitätssystem ausgeführt werden.

Leitlinie zu: Anhang I Punkt 3.2.1

Frage:

Welche Dokumente sind gegebenenfalls für die in Anhang I, Punkt 3.2.1 aufgeführte Schlussprüfung zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

Grundsätzlich sollten die folgenden Dokumente zur Verfügung gestellt werden, falls zutreffend:

- Qualifikationsnachweis des Personals für die zerstörungsfreien Prüfverfahren entsprechend der Gerätekategorie;
- Qualifikationsnachweis des Personals für dauerhafte Werkstoffverbindungen entsprechend der Gerätekategorie;
- Daten zur Wärmebehandlung (z.B. Temperaturdiagramme);
- Prüfunterlagen für Grundwerkstoff und Zusatzwerkstoffe;
- Verfahren zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit des Werkstoffes;
- Prüfberichte über zerstörungsfreie Prüfverfahren, einschließlich radiographischer Filme;
- Prüfberichte über zerstörende Prüfungen (z.B. Testcoupons);
- Berichte über während der Herstellung aufgetretenen Reparaturen oder Abweichungen;
- Daten zur Vorbereitung der Bauteile bei der Herstellung (z.B. Formen, Abkanten);
- Qualifikationsnachweis über Arbeitsverfahren der dauerhaften Werkstoffverbindungen;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Unterbaugruppen, Schaltkreisen usw.
- Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen oder die Prüfergebnisse bei Anwendung der experimentellen Auslegungsmethode.

Diese Dokumente sollen für die Schlussprüfung zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob diese Prüfung vom Hersteller, der Betreiberprüfstelle oder der benannten Stelle durchgeführt wird.

Leitlinie zu: Anhang I Punkt 4.2 b)

Frage:

Was ist unter einer „harmonisierten Norm,, wie in Anhang I, Punkt 4.2b) angeführt zu verstehen?

Antwort:

In diesem Zusammenhang kann eine harmonisierte Norm eine harmonisierte Produktnorm für ein einzelnes Druckgerät oder eine Baugruppe entsprechend Artikel 5, Abs. 2 sein, also eine Einheit, die mit dem CE Kennzeichen versehen werden kann. Es könnte sich auch um eine unterstützende harmonisierte Norm für Werkstoffe handeln, in der der Anwendungsbereich klar spezifiziert wird.

Es könnte sich ebenfalls um eine unterstützende harmonisierte Norm handeln, in der der genaue Anwendungsbereich nicht spezifiziert wird. In diesem Fall führt die harmonisierte Norm nicht zur Konformitätsvermutung.

Leitlinie zu: Anhang I Punkt 4.3 dritter Absatz

Frage:

Was ist eine „zuständige Stelle„ für die Zertifizierung der Qualitätsmanagementsysteme von Werkstoffherstellern?

Antwort:

Die zuständige Stelle für die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen der Werkstoffhersteller kann entweder eine benannte Stelle oder eine in der Gemeinschaft niedergelassene unabhängige Stelle sein, die über anerkannte Kompetenz in der Beurteilung von Qualitäts(sicherungs)systemen zur Werkstoffherstellung und zur Technologie der betreffenden Werkstoffe verfügt. Die Kompetenz kann z.B. durch Akkreditierung nachgewiesen werden.

Leitlinie zu: Symbol für Liter

Frage:

In den sprachlichen Fassungen der Richtlinie wird das Symbol für Volumeneinheit (Liter) nicht durchgehend verwendet (großes L, kleines l). Welches Symbol sollte verwendet werden?

Antwort:

Es sollte das große „L“ verwendet werden. Dies sollte von den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie berücksichtigt werden.

Begründung:

Im Bereich der Druckgeräte wird das Symbol für Liter hauptsächlich in Zusammenhang mit Zahlen verwendet. Der Buchstabe „l“ und die Zahl „1“ sehen oft so ähnlich aus, dass Missverständnisse zwischen den Zahlen und Symbolen auftreten können. Oft wird die Markierung auf Typenschilder aufgebracht, deshalb ist es wichtig, dass das Symbol leicht lesbar ist.

Leitlinie zu: Anhang I, Abschnitt 3.2.2
 Anhang I, Abschnitt 7.4.

Frage:

Die Abnahme (Anhang I Abschnitt 3.2.2) der Druckgeräte muss eine Druckfestigkeitsprüfung einschließen, wobei der Druck mindestens dem in Abschnitt 7.4 festgelegten Wert - falls anwendbar - entsprechen muss. Dieser Abschnitt bezieht sich nur auf Druckbehälter. Bedeutet dies, dass Abschnitt 7.4 auf Rohrleitungen, druckhaltende Ausrüstungsteile und Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion keine Anwendung findet?

Antwort:

Gemäß Anhang I Abschnitt 3.2.2 müssen Druckgeräte im Zuge der Abnahme einer Druckfestigkeitsprüfung unterzogen werden. Diese Druckfestigkeitsprüfung soll in der Regel in Form eines hydrostatischen Druckversuchs durchgeführt werden. Sofern dies nicht möglich oder nachteilig ist, sind andere Verfahren zulässig.

Für den hydrostatischen Druckversuch muss ein Druckwert gewählt werden, der eine Prüfung der Druckfestigkeit des Druckgeräts unter gebührender Beachtung der vorgegebenen Sicherheitsfaktoren gewährleistet ohne das Druckgerät zu beschädigen. Anhang I Abschnitt 7.4 sieht zusätzliche Formeln vor, die nur unter gebührender Beachtung der vorstehend beschriebenen allgemeinen Kriterien (3.2.2) angewandt werden können. Die Formeln in Anhang I Abschnitt 7.4 sollten nicht nur bei Druckbehältern sondern bei allen Druckgeräten in Betracht gezogen werden.

Leitlinie zu: Artikel 3 Abs. 3

Frage:

Was ist unter „guter Ingenieurspraxis“ zu verstehen?

Antwort:

Unbeschadet Artikel 4, Abs. 1.2 bedeutet „gute Ingenieurspraxis“, dass diese Druckgeräte unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, die ihre Sicherheit beeinflussen, entworfen worden sind. Außerdem ist das Gerät so gefertigt, überprüft und ausgeliefert mit Benutzungsanweisungen, dass, wenn es unter vorhersehbaren oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen benutzt wird, seine Sicherheit während seiner vorgesehenen Lebensdauer gewährleistet ist. Der Hersteller ist verantwortlich für die Einhaltung der guten Ingenieurspraxis.

Leitlinie zu: Artikel 11, Absatz (1)

Frage:

Was bedeutet in Artikel 11 Absatz 1 "Werkstoffe, deren Verwendung vor dem 29. November 1999 als sicher befunden wurde"?

Antwort:

Die Verwendung wird als sicher befunden, wenn der Werkstoff

- allbekannte Eigenschaften hat und
- sich in der Vergangenheit auf dem Gebiet der Druckgeräte als sicher bewährt hat.

Um nach Artikel 11 zugelassen zu werden, muss ein solcher Werkstoff die entsprechenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I erfüllen.

Leitlinie zu: Querschnittsfragen

Frage:

Muss die Druckgeräte richtlinie auf gebrauchte Druckgeräte angewandt werden, die aus einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums importiert wurden?

Antwort:

Ja.

Begründung:

Blue Guide, Nr. 2.1 „Produkte, die Richtlinien unterworfen sind“;

Blue Guide, Nr. 7.2 „Mit der CE - Kennzeichnung zu versehenen Produkte“

Leitlinie zu: Querschnittsfragen

Frage:

Muss die Druckgeräterichtlinie auf gebrauchte Druckgeräte angewandt werden, die aus einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) importiert werden?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Blue Guide, Nr. 2 „Anwendungsbereich der Richtlinien nach dem neuen Konzept“ (hier bitte Fußnote 20 beachten);

Blue Guide, Nr. 9.1 „Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum“

Haftungsausschluss und Copyright

Diese Ausgabe ist gewissenhaft und sorgfältig zusammengestellt worden. Dennoch kann nicht gewährleistet werden, dass die Informationen genau dem angenommenen Text entsprechen und unbedingt vollständig, genau und aktuell sind. Es wird keine Verantwortung für den angebotenen Inhalt übernommen. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung oder Nichtbenutzung der dargebotenen Informationen, sowie die damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnissen trägt der Anwender selbst. Insbesondere wird keine Haftung für die aus der Nutzung der Informationen entstehenden Folgeschäden (einschließlich und ohne Einschränkung für direkte und indirekte Schäden aufgrund von Personenschäden, eingegangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung oder irgendwelchen finanziellen Schaden) übernommen.

Der Autor ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken und Texte zu beachten, von ihm selbst erstellte Grafiken und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken und Texte zurückzugreifen. Das Copyright für veröffentlichte, vom Autor selbst erstellte Objekte bleibt allein beim Autor der Seiten. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors nicht gestattet.

Eingetragene Marken sind entsprechend gekennzeichnet, alle Rechte liegen bei ihren jeweiligen Inhabern. Eine versehentlich fehlende Kennzeichnung bedeutet nicht, daß ein Begriff frei von Rechten Dritter ist.

Impressum:

KÜPPERS Engineering

Dipl.-Ing. Andreas Küppers

An der Flachsroth 32

52525 Waldfeucht